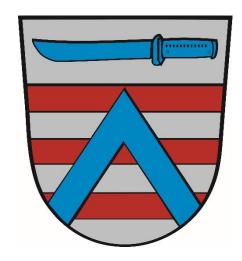
1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS)

vom 25.06.2024



Stamm- / Anderungssatzung	vom	in Kraft ab
Stammsatzung	19. November 2019	01.01.2020
1. Änderungssatzung	25. Juni 2024	01.07.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Julbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS) vom 19.11.2019 wird wie folgt geändert:

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,55 €

b) pro m² Geschossfläche 6,46 €

§ 2

§ 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS) vom 19.11.2019 wird wie folgt geändert:

\$8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3

§ 9a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS) vom 19.11.2019 wird wie folgt geändert:

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	108,00 €/Ja hr
bis 10 m³/h	168,00 €/Ja hr
bis 16 m³/h	216,00 €/Jahr
über 16 m³∕h	276,00 €/Jahr.

§ 4

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS) vom 19.11.2019 wird wie folgt geändert:

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 1,62 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,69 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Julbach, 26.06.2024 Gemeinde Julbach

Markus Schusterbauer Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 27.06.2024 in der Verwaltung der Gemeinde Julbach, Zimmer-Nr. 15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.06.2024 angeheftet und am 01.08.2024 wieder abgenommen.

Julbach, 02.08.2024 Gemeinde Julbach

Markus Schusterbauer Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Gemeinde Julbach hat am 25.06.2024 eine 1. Änderungssatzung zur Beitragsund Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS) beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 27.06.2024 bis 31.07.2024 während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltung der Gemeinde Julbach, Zimmer-Nr. 15 zur Einsicht auf.

Julbach, 26.06.2024 Gemeinde Julbach

(Siegel)

Markus Schusterbauer Erster Bürgermeister

Anschlag: 27.06.2024 Abnahme: 01.08.2024